

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 15.

Ausgegeben den 9. April

1902.

**Inhalt:** Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten S. 93. — Erster Nachtrag zum revidirten Reglement der Städte-Fenerfocietät der Provinz Brandenburg vom 21. Februar 24. März 1896 S. 100. — Schließung der Schuhmachereinnung (Zwangseinnung) zu Frankfurt a. D. S. 100. — Schließung der Innung für das Klempnergewerbe u. s. w. (Zwangseinnung) zu Frankfurt a. D. S. 100. — Schenkung an die Stadtgemeinde Grossen S. 100. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete S. 100. — Einverleibung von Grundstücken S. 101. Abmessungen der Flöße S. 101. — Zulassung und Anordnung der Dampfschleppzüge S. 101. — Neubefetzung der Revierbeamtenstelle des Bergreviers Frankfurt a. D. S. 102. — Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband S. 102. — Personalmeldungen S. 102. — Bekanntmachung, betreffend Lage und Bureaustunden des königlichen Bergreviers Frankfurt a. D. S. 102.

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Garnisonbauten.

### 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die im Vertrage zu bezeichnende Leistung. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nach den Verbindungsanschlüssen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungsanschlüssen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen Aenderungen, welche — ohne wesentliche Abweichung von den dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfen — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben. Abänderungen der Bauentwürfe selbst anzuordnen, bleibt der Bauleitung vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

### 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet. Diese Einheitspreise sind auch maßgebend, wenn der Unternehmer, mit dem ein Vertrag abgeschlossen ist, gleichartige, im Kostenanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführt. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

### 3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug, Geräthen, Rüstungen.

Insofern in den Verbindungsanschlüssen für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des

Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhalten von Werkzeug, Geräthen u. s. w.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

### 4. Mehrleistung gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Garnison-Baubeamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verbindungsanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist die Bauleitung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage entstanden ist.

### 5. Minderleistung gegen den Vertrag.

bleiben die ausgeführten Leistungen zufolge der von dem Garnison-Baubeamten getroffenen Anordnungen unter einer im Vertrage festverbundenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

### 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen, Versäumnisstrafe, Aufgraben von Alterthümern.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Leistung in den

besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten zu beginnen.

Die Leistung muß im Verhältniß zu den bedingenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen geordnet werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Verschäumnisstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Verschäumnisstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

Wenn bei der Bauausführung durch Arbeiter des Unternehmers zc. Alterthümer (Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendenkirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riefenbetten, Ansiedlungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlbrücken, Urnen und Thongefäße, Steine, Waffen und Geräthe aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein und anderen Stoffen u. s. w. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit) aufgedrungen werden sollten, so ist der weiteren Bloßlegung Einhalt zu thun und dem bauleitenden Beamten sofort Nachricht zu geben. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die Anlage und deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Zerstörung oder Veränderung bezw. gegen Veräußerung oder Entfremdung der dabei gewonnenen Fundstücke geschützt wird.

#### 7. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen durch Anordnungen des Garnison-Baubeamten oder des bauleitenden Beamten, durch höhere Gewalt oder durch andere zwingende Umstände oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer behindert, so erstattet er bei dem bauleitenden Beamten hiervon sofort schriftliche Anzeige.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedingenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen, ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die Fortsetzung des Baues durch Umstände, welche von der Aufsichtsbehörde oder deren Organen zu vertreten sind, gehindert wird.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Fortführung des Baues durch einen von ihm zu vertretenden Umstand gehindert wird.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Verschäumnisstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Verschäumnisstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Verschäumnisstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

#### 8. Güte der Leistung.

Die Leistungen müssen den besten Regeln der Baukunst und den besondern Bestimmungen des Verbindungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Leistungen, welche der Garnison-Baubeamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Baukasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Bauleitung untüchtig oder zur Beschäftigung auf fiskalischen Baustellen ungeeignet sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch andere ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Garnison-Baubeamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Dem von dem Unternehmer als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten wird von dem bauleitenden Beamten Mittheilung gemacht, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

Behufs Ueberwachung steht dem Garnison-Baubeamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

#### 9. Vom Unternehmer verlangte

- a) Auskunft über Verträge mit Handwerkern u. s. w.
- b) Erklärung hinsichtlich Unterlassung von Geschenken u. s. w. an Angestellte.

Der Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für die Errichtung einer Baukrankenkasse für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen bezw. letztere nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes bei einer Krankenkasse, sowie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes gegen Unfall zu versichern. Unternehmer haftet der Militärverwaltung für Ausführung dieser Bestimmungen, sowie auch für alle Nachteile, welche der genannten Verwaltung etwa durch Unterlassung in Beziehung auf die vorgedachten Gesetze entstehen, mit dem von ihm hinterlegten Pfandgelde, sowie mit seinem ganzen übrigen Vermögen.

In gleicher Weise haftet der Unternehmer der Militärverwaltung in Erfüllung sämtlicher demselben als Arbeitgeber durch das Invalidenversicherungsgesetz auferlegten Verpflichtungen.

Eine besondere Entschädigung wird für die durch Vorstehendes übernommene Verpflichtung seitens der Militärverwaltung nicht gewährt.

Wegen Unterlassung von Geschenken und Zuwendung von Vortheilen an Beamte u. s. w. hat der Unternehmer eine Erklärung nach bestimmtem Muster zu unterzeichnen.

#### 10. Entziehung der Leistung.

Die Stelle, welche den Zuschlag erteilt hat, ist berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn sich nach Abschluß desselben herausstellt, daß der Unternehmer vorher mit Anderen Verabredungen behufs Enthaltung von der Verbindung oder sonst zum Schaden der Baukasse getroffen hatte; dieselbe Stelle ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz

oder theilweise zu entziehen, sowie den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten auszuführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den gemäß 9. getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Leistung ist der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein unter Androhung der Entziehung zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in 7. gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Leistung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

#### 11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatz den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreter unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Untertommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte, sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

## 12. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemerer Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

## 13. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der bei Bauausführungen zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, sowie Kosten der Arbeiterversicherung können der Baukasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortungen unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Auch hat der Unternehmer die zur Verhütung von Unfällen sonst noch erforderlichen Schutzvorkehrungen an seinen Arbeiten, solange sich diese in unvollendetem Zustande befinden, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung zu treffen.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Baukasse zugefügt wird.

## 14. Aufmessung während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Leistungen von beiderseits Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen gemacht werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Leistungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungschein oder mittelfst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mitzuwollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufzeichnungen als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten finden im Falle der Entziehung (10.) diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theilleistungen sofort abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

## 15. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Ansätze, genau nach dem Verbindungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen sind.

## 16. Tagelohnrechnungen

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen werden dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitgetheilt.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

## 17. Zahlung.

Die Schlusszahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abchlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem Garaison-Baubeamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Wleiben bei der Schlussabrechnung Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll das dem Unternehmer unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

18. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

### 19. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Kasse der Behörde. Verweigert der Empfangsberechtigte die Annahme der Zahlung, so kann der Betrag bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Regierungshauptkasse) hinterlegt werden, um die Rechnungslegung nicht aufzuhalten. In diesem Falle sind der Verwahrungsschein und die etwaigen Beläge über geleistete Abschlagszahlungen vorläufig als Belag für den Rechnungsbetrag anzusehen und der Kassenrechnung beizufügen.

### 20. Haftpflicht.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftpflicht für die Güte der Leistung beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme.

Der § 460 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung, vielmehr haftet der Unternehmer für jeden Mangel unbeschränkt, auch wenn der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

### 21. Sicherheitsstellung (Bürge).

Bürgen haben nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

### 22. Sicherheitsstellung (Kaution).

Kautionen können in baarem Gelde, guten Werthpapieren, Sparkassenbüchern oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sichern — gezogenen — Wechseln bestellt werden.

Zur Bestellung von Unternehmer-Kautionen für Lieferungen und Leistungen werden als geeignet angesehen:

- 1) die Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind,
- 2) die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich gewährleistet ist,
- 3) die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken,
- 4) die Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden zc.) oder von deren Kreditanstalten

ausgestellt, und entweder seitens der Inhaberkündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen,

- 5) die Sparkassenbücher von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen,
- 6) Sparkassenbücher von Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten, sofern durch sorgfältige Prüfung festgestellt ist, daß im Hinblick auf die Höhe des Sicherheitsbestellungsbetrages, die Dauer der zu gewährleistenden Verpflichtungen, sowie die finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen der bezeichneten privaten Anstalten, Sparkassenbücher derselben als ausreichende Sicherheit angesehen werden können, und
- 7) sichere Hypotheken und Pfandbriefe.

(Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertare, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Tage einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft, oder durch gerichtliche Tage zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.)

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im vorangehenden Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.)

Die Annahme von Wechseln erfolgt nur, wenn die Aufsichtsbehörde solche für ganz zweifellos sicher erachtet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Die Zinnscheine von den Werthpapieren werden den Kautionsbestellern nur für die Zeiträume belassen, in welchen die Lieferungen oder Arbeiten muthmaßlich ausgeführt werden, bezw. auch für eine etwaige Haftpflichtzeit. Dagegen sind mit der Kaution zusammen zu hinterlegen: die in dieser Zeit nicht fällig werdenden Zinnscheine, die zugehörigen Talons bezw. diejenigen Zinnscheine, an deren Inhaber die neue Zinnschein-Serie ausgereicht wird. Für den Umtausch der Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelookter Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung sofort ohne vorherige Androhung die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel an der Börse oder durch einen öffentlich bestellten Handelsmakler veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Haftverpflichtung dient, nachdem die Haftzeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Haftverbindlichkeit einzubehalten ist.

### 23. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist diese Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen in 10. sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

### 24. Austrag von Streitigkeiten.

Ueber die aus dem Vertrage entspringenden Streitigkeiten entscheidet zunächst die Aufsichtsbehörde.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer, welcher bei derselben hierauf ausdrücklich hinzuweisen ist, nicht binnen 4 Wochen vom Tage ihrer Zustellung ab schriftlich Widerspruch erhebt.

Der Streit berechtigt den Unternehmer keinesfalls, die weitere Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten zu verweigern oder zu verzögern.

Wird Widerspruch erhoben, dann sind bezüglich technischer Fragen zwei Sachverständige, von denen jeder Theil einen zu wählen hat, zur Abgabe eines Gutachtens zu berufen. Ihr Ausspruch soll maßgebend sein, auch für ein etwaiges Verfahren vor den Gerichten. Die Sachverständigen dürfen weder zu der betreffenden Behörde, welche den Vertrag abgeschlossen hat, noch zu dem Unternehmer in einem Dienst- bzw. zu letzterem in einem Verwandtschaftsverhältniß stehen und kein eigenes Interesse an der Sache haben. Kommt Unternehmer der Aufforderung zur Benennung eines Sachverständigen nicht binnen einer Woche vom Behändigungstage ab nach, so entscheidet der von der Behörde gewählte Sachverständige allein. Insoweit die beiden Sachverständigen verschiedener Meinung sind, entscheidet das Obergutachten eines dritten Sachverständigen, um

dessen Benennung diejenige für den Sitz der theiligteten Aufsichtsbehörde zuständige Civilbehörde ersucht wird, welche in Ausführung des § 152 der neuen Fassung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzblatt Nr. 29 für 1900 Seiten 639/640 — im Allgemeinen als höhere Verwaltungsbehörde bestimmt ist.

Der Unternehmer hat sich den von den Sachverständigen behufs gehöriger Prüfung getroffenen Anordnungen zu fügen, widrigenfalls die Entscheidung der Aufsichtsbehörde seitens des Unternehmers als anerkannt gilt. Das Gutachten der Sachverständigen wird der Behörde übergeben, welche dem Unternehmer eine beglaubigte Abschrift zufertigt. Die durch das Sachverständigenverfahren entstehenden Kosten tragen die Parteien nach Verhältniß ihres Unterliegens.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrage sind die Gerichte ausschließlich zuständig, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.

### 25. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses, d. h. der baaren Auslagen, fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

## Bestimmungen

für die Bewerbung um Leistungen — Arbeiten und Lieferungen — für Garnisonbauten.

### 1. Persönliche Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabe von Leistungen für Garnisonbauten hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

### 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschlüge.

Verdingungsanschlüge, Zeichnungen, Bedingungen sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen, Abschriften, Nachrisse werden erforderlichen Falles auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

### 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung

geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichsmährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein, wenn Angebote nach Prozenten der Anschlagssumme verlangt sind, diese Angebote;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

#### 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bzw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (Biffer 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

#### 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

#### 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin, durch von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehende Verhandlung oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesandten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat. Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Briefgeldbetrages einen desfalligen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt. Ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

#### 7. Vertragsabschluss.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen, welche jedoch nur die Bedeutung eines Beweismittels hat, so daß von ihrer Errichtung der Beginn der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage nicht bedingt wird.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen. Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Bedingungen, anschlüsse und Zeichnungen, welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

#### 8. Sicherheitsstellung (Kaution).

Wenn nichts Anderes durch die Ausschreibung bestimmt ist, bestellt der Unternehmer innerhalb 8 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages die vorgeschriebene Kaution, widrigenfalls die Behörde

befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten trägt der Unternehmer nicht bei.

Vorstehende allgemeinen Vertragsbedingungen etc. werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. April 1902.

Intendantur des Garde- und III. Armee-corps.

### Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Nachstehender

Erster Nachtrag

zum revidirten Reglement der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg

vom 21. Februar/24. März 1896.

Artikel 1.

Dem § 10 tritt als zweiter Absatz die Bestimmung hinzu:

„Dem Direktorialrath tritt je ein Vertreter der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts zu Berlin und der Landesdeputation des Markgrafthums Niederlausitz zu Lübben hinzu, solange für die kreditverbundenen Grundbesitzer jenes Instituts im Gebiete der Städte-Feuer-sozietät der Provinz sowie für die Besitzer der aus den Fonds der Niederlausitz zu beleihenden Grundstücke im Gebiete der Sozietät der Zwang zum Eintritt in die letztere besteht.“

Artikel 2.

In § 30 werden die Worte „von 3 zu 3 Jahren“ ersetzt durch die Worte „für ein oder mehrere Jahre.“

Vorstehender Nachtrag ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 22. Februar 1902 beschlossen worden.

Berlin, den 5. März 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.  
J.-Nr. 806 C. Frhr. von Manteuffel. (L. S.)

Der vorstehende erste Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg vom 21. Februar/24. März 1896 wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 18. März 1902.

(L. S.) Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Peters.

Genehmigung Ib. 955.

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. April 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Frhr. von Manteuffel.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

(1) Nachdem der Innungsvorstand auf Grund eines gültigen Beschlusses der Innungsversammlung die Zurücknahme der diesseitigen Anordnungen vom 2. März und 31. Oktober 1899 (abgedruckt Regierungs-Amtsblatt S. 99 und 356) beantragt

hat, schließe ich hiermit die Schuhmacherinnung (Zwangsinnung) zu Frankfurt a. D.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Frankfurt a. D., den 31. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(2) Nachdem der Innungsvorstand auf Grund eines gültigen Beschlusses der Innungsversammlung die Zurücknahme der diesseitigen Anordnung vom 9. Mai 1900 (abgedruckt Regierungs-Amtsblatt Seite 160) beantragt hat, schließe ich hiermit die Innung für das Klempner-, Gürtler-, Kupfer-schmiede-, Gelbgießer-, Elektrotechniker- und Installateurgewerbe (Zwangsinnung) zu Frankfurt a. D. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Frankfurt a. D., den 4. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Der Stadtgemeinde Croffen a. D. ist die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Zuwendung, welche ihr der zu Loschwitz-Dresden verstorbene Rentner Schaebe mit zwei Dritttheilen seines Nachlasses in Höhe von 900000 Mark zu kommunalen und wohlthätigen Zwecken gemacht hat, ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 28. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) Aus dem deutschen Reiche sind laut Nr. 13, des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1902 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.  
Antoine Gardon, Kellner, geboren am 20. September 1859 zu Nizza, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Versuchs des schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. März 1900) ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe am 14. Februar d. J.

Herman Herget, Porzellandreher, geboren am 6. August 1858 zu Langlamitz, Bezirk Lubitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Versuchs des schweren Raubes (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. März 1899) ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Bamberg II am 1. März d. J.

Michael Hojer, Büttner, geboren am 16. August 1876 zu Bruck, Bayern, ortsangehörig zu Schönbach, Bezirk Eger, Böhmen, wegen neun schwerer und zwei einfacher Diebstähle im Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. Januar 1897) ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Erlangen am 23. April 1897.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.  
Georg Bruß, Fabrikarbeiter (Tuchmacher), geboren am 5. März 1853 zu Drahomischl, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln am 15. Januar d. J.

Thomas Cerny, Tagelöhner, geboren am 3. Mai



1873 zu Mraťove, Bezirk Taus, Böhmen, orts-  
angehörig zu Matosic, Bezirk Bischofteinig, eben-  
dasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns aus-  
gewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt  
Passau am 12. März d. J.

August Hammer Stuckateur, geboren am 28 August  
1857 zu Rheine, Kreis Steinfurt, Preußen, orts-  
angehörig zu Venlo, Niederlande, wegen Bettelns  
ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-  
präsidenten zu Düsseldorf am 19. März d. J.

Peter Jvanzich, Arbeiter, geboren im Jahre 1867  
zu Bisinada, Bezirk Pavenzo, Oesterreich, öster-  
reichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens  
und Bettelns ausgewiesen vom kaiserlichen Be-  
zirkspräsidenten zu Colmar am 11. März d. J.

Anton Daniel Ferdinand Kantuzi, ohne Stand,  
geboren am 21. Januar 1878 zu Kumburg,  
Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen  
Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen  
Regierungspräsidenten zu Trier am 14. März d. J.

Marie Armela, unverehelichte, 30 Jahre alt, ge-  
boren zu Wischehor, Bezirk Hohenstadt, Mähren,  
ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens  
ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-  
präsidenten zu Oppeln am 24. Dezember v. J.

Carlo Machetto, Maurer und Schreiner, geboren  
am 19. August 1867 zu Camandona, Bezirk No-  
vara, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen  
Landstreichens ausgewiesen vom kaiserlichen Be-  
zirkspräsidenten zu Straßburg am 13. März d. J.

Johann Züst, Viehwärter, geboren am 18. Sep-  
tember 1862 zu Kleinenbuch, Gemeinde Rehtobel,  
Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig zu  
Wolfsthalen, Kanton Appenzell, wegen Bettelns  
ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt  
Mühach am 6. März d. J.

Frankfurt a. O., den 4. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des  
Kreises Ost-Sternberg vom 21. d. Mts. ist die von  
dem Gastwirth Karl Steinicke in Groß-Kirschbaum  
erworbene Parzelle Kartenblatt 3 Nr. 279/193 der  
Dorfau in Gr.-Kirschbaum von 0,025 ha Flächen-  
inhalt in den Gemeindebezirk Gr.-Kirschbaum ein-  
gemeindet worden.

### Bekanntmachungen des Regierungs- Präsidenten zu Potsdam.

#### (1) Abmessung der Flöße.

Die Bestimmungen in den §§ 66 und  
67 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung  
für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam  
unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896  
(Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar  
1896) werden folgendermaßen abgeändert:

§ 66. Die größte zulässige Breite der Flöße  
beträgt 3,00 m mit folgenden Ausnahmen:

a) eine Breite bis zu 4,60 m ist zulässig:

1. auf der Unteren Havelwasserstraße von 1 km

unterhalb der Havelberger Zugbrücke bis  
Spandau, einschließlich der Satrow-Parezer  
Wasserstraße, des Brandenburger Stadtkanals  
und des Rathenower Hauptschleusenkanals,

2. auf der Havel-Oder-Wasserstraße von Liepe  
bis Hohensaathen (Oberberger Gewässer) für  
Flöße, welche von der Oder kommen,

3. auf der Spree-Oder-Wasserstraße von  
Spandau (km 0,0) bis zum Seddinsee km  
45), von Große Tränke (km 69) bis Fluth-  
krug (km 88,8) und von Buschschleufe (km  
96,2) bis Schlaubehammer (km 107,5).  
(Wegen der übrigen Strecken vergl. § 134  
der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung),

4. auf der Wasserstraße Beckssee-Niewendsee,

5. auf der Potsdamer Havel,

6. auf der Briezener alten Oder für Flöße,  
welche durch die Hohensaathener Schleufe von  
der Oder kommen,

7. auf der Dahme-Wasserstraße von Schmöckwitz  
bis zur Einmündung der Teupitzer Gewässer  
bei km 26,0,

8. auf der kanalisirten Rotte,

9. auf der Müggelspree von Cöpenick bis Große  
Tränke,

10. auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal (von  
Schlaubehammer bis Brieskow),

11. auf der oberen Spree-Wasserstraße (von der  
Spree-Oder-Wasserstraße — Buschschleufe —  
bis Leibsch).

b) eine Breite bis zu 13 m ist zulässig auf der  
Unteren Havelwasserstraße von 1 km unterhalb der  
Havelberger Zugbrücke bis zur Elbe.

§ 67. Die größte zulässige Länge der Flöße beträgt  
120 m Ausgenommen sind die nachstehend genannten  
Wasserstraßen, auf denen nur 60 m Länge zulässig ist:

1. die kanalisirte Rotte,

2. die Einster-Gewässer,

3. die obere Spree vom großen Schwielochsee bis  
Leibsch,

4. die zwischen Seen gelegenen Strecken der  
Rheinsberger und Zechliner Gewässer.

Potsdam, den 29. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Zulassung und Anordnung der Dampf-Schleppzüge.

(2) Hinsichtlich der im § 49 der Strom- und  
Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungs-  
präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen  
vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amts-  
blattes vom 3. Februar 1896) benannten Wasser-  
straßen, auf denen Dampfschleppzüge gestattet sind,  
und der daselbst angegebenen Zahl der Anhänge  
wird zusätzlich bestimmt:

Mit Dampfschleppzügen dürfen ferner befahren  
werden:

Die Beckssee-Niewendsee-Wasserstraße und  
der Stolpgraben bei Rüdersdorf.

Die Zahl der Anhänge, welche in einem Zuge

geschleppt werden dürfen, und deren Abstand von einander höchstens 5 m betragen darf, ist folgende:

- a) auf der Beggsee-Niewendsee-Wasserstraße drei,
- b) auf dem Stolpgraben zwei,
- c) auf der Müggelspree vom Dämerigsee bis zum Müggelsee zu Thal zwei (bisher waren gemäß § 49 Ziffer 4b vier Anhänge zugelassen).

Potsdam, den 29. März 1902.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch die Versetzung des Königlichen Geheimen Bergamts Rkt in den nachgesuchten Ruhestand zur Erledigung gekommene Stelle des Revierbeamten für das Königliche Bergrevier Frankfurt a. O. dem Bergmeister Neumann in Frankfurt a. O. übertragen worden ist.

Halle a. S., den 4. April 1902.

Königliches Oberbergamt.

### Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Vom 7. April d. J. ab finden die Sätze des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs) auch auf die in den Nachträgen 3 und 4 unter Ziffer II. 1 bis 4, 6 und 7 aufgeführten Artikel Erde und Thon, Kartoffeln, Rüben, Torf, Torfstreu und Torfmull, Holzbriketts, sowie auf Holzsägespäne (Holzsägemehl) unter den bei einzelnen Artikeln für das Ladegewicht der gestellten Wagen vorgesehenen Bedingungen im gesammten Verbandsverkehr Anwendung.

Für den unter Ziffer III. 5 des Ausnahmetarifs aufgeführten Artikel Holz tritt mit Gültigkeit vom 1. Juni d. J. die Einschränkung ein, daß im Verkehr mit Lichtenfels die Ausnahmesätze nur in den Stationsverbindungen berechnet werden, für die im Berlin-Stettin-Mitteldeutschen und Ostdeutsch-Mitteldeutschen Gütertarif im Verkehr mit Lichtenfels Entfernungen vorgesehen sind.

Der Ausnahmetarif 2a (Porzellanerde) Seite 11 des Nachtrags 1, wird am 7. April d. J. aufgehoben.

Berlin, den 29. März 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,  
namens der Verbands-Verwaltungen.

### Personal Chronik.

(1) Ernann: Der bisherige Regierungsbaumeister Gläser in Freienwalde zum Königlichen Wasserbauinspektor.

(2) Dem Baufekretär Stenig ist vom 1. April d. Js. ab unter der Voraussetzung der verfassungsmäßigen Genehmigung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1902 die bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. neu errichtete feste Regierungsbaufekretärstelle (für Wasserbau) verliehen worden.

(3) Der Büreauhilfsarbeiter Heinrich Braun

zu Arnswalde ist zum Baufekretär ernannt und ihm die vom 1. April d. Js. ab bei der Kreisbauinspektion zu Arnswalde errichtete Baufekretärstelle vom gleichen Tage ab verliehen worden.

(4) Der Landmesser Paul Ullmann in Cottbus ist am 22. März 1902 eiblich verpflichtet worden.

(5) Der Amtmann, Leutnant Richard Dloff zu Friedersdorf bei Brehnitz ist zum Kreisverordneten für den Kreis Luckau gewählt und als solcher bestätigt worden.

(6) Im Kreise Guben ist der Rittergutsbesitzer Major z. D. von Düring zu Schenkendöbern zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 24 Schenkendöbern ernannt worden.

(7) Im Kreise Lebus ist ernannt worden der Zimmermeister Wilhelm Kessel zu Sieversdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 7 Petersdorf.

Ernann: Telegraphenamtskassirer Brade in Frankfurt (Ober) zum Ober-Postinspektor; Ober-Postdirektionssekretär Jahn in Lützen (Lau.) zum Postdirektor.

Versetzt: Postmeister Breuer von Kirchhain (Niederl.) nach Lützenau, Postmeister Pigulla von Darlehmen nach Kirchhain (Niederl.), Postsekretär Schulz von Croßen (Ober) nach Forst (Lau.), Ober-Postassistent Thomas von Spremberg (Lau.) nach Calau, Postassistent Schüler von Forst (Lau.) nach Frankfurt (Ober), Postverwalter Gebert von Annahütte nach Cottbus als Ober-Postassistent; Postassistent Krüger von Letschin nach Annahütte als Postverwalter.

Uebertragen: Dem Postsekretär Thiel in Frankfurt (Ober) eine Büreaubeamtenstelle I Klasse bei der Ober-Postdirektion in Düsseldorf, dem Postsekretär Paul in Frankfurt (Ober) eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Braunschweig.

Verliehen: Der Titel „Postsekretär“ dem Postverwalter Klinkerfuß in Neuedell beim Scheiden aus dem Dienste.

### Bermischtes.

(1) Erledigt wird demnächst die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Messow, Diözese Croßen I, Einkommen nach Grundgehaltsklasse IV) durch Versetzung des bisherigen Inhabers. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregimente zu.

(2) Der bisherige Preditamtskandidat Friedrich Adolf Johannes Schulze ist zum Pfarrer der Parochie Neu-Liebegörcke, Diözese Königsberg I, bestellt worden.

(3) Bekanntmachung. Das Büreau des Königlichen Bergreviers Frankfurt a. O. befindet sich Huttenstraße 8 pt. und ist von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Mittag geöffnet